



Was Sie über die Finanzgerichte wissen sollten.

Welche Aufgaben hat ein Finanzgericht?

Das Finanzgericht gewährt Rechtsschutz in Steuer- und Kindergeldangelegenheiten sowie in Zollsachen. An das Finanzgericht können sich Bürgerinnen und Bürger wenden, die meinen, ihr Steuerbescheid sei falsch oder die Familienkasse verwehre ihnen zu Unrecht Kindergeld. Auch Unternehmen oder Unternehmer können sich vor dem Finanzgericht gegen Maßnahmen der Finanzbehörden zur Wehr setzen, die in Steuer- oder Zollverfahren ergehen. Das Finanzgericht entscheidet außerdem darüber, ob die streitige Steuer trotz eines laufenden Einspruchs- oder Klageverfahrens bezahlt bzw. von der Familienkasse zurückgefordertes Kindergeld erstattet werden muss. Die Bestrafung von Steuersündern gehört hingegen nicht zu den Aufgaben des Finanzgerichts.

Bevor das Finanzgericht angerufen wird ...

Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid, der aus Sicht des Steuerpflichtigen falsch ist, weil er z. B. geltend gemachte Aufwendungen unberücksichtigt lässt oder Einnahmen zu hoch erfasst, so kann der Betroffene Einspruch einlegen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides. Der Einspruch muss in dieser Frist bei der beklagten Behörde eingehen. Gleiches gilt für Bescheide der Familienkassen in Kindergeldsachen. In dem kostenfreien Einspruchsverfahren überprüft die Behörde den angefochtenen Bescheid. Hält sie ihn für rechtmäßig, erlässt sie eine Einspruchsentscheidung und weist den Einspruch ab. Will der Betroffene sein Begehren weiterverfolgen, muss er gegen die Einspruchsentscheidung Klage erheben. Die Klage muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung beim zuständigen Finanzgericht eingehen. Ob die Klage beim Finanzgericht in Düsseldorf, Köln oder Münster erhoben werden muss, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung.

Eine „Verschlechterung“ kann sich durch das gerichtliche Verfahren im Ergebnis nicht ergeben, d.h. die streitige Steuer kann nicht erhöht werden. Auch eine weitergehende Versagung von Kindergeld ist ausgeschlossen (sog. Verböserungsverbot).

Wie klagt man beim Finanzgericht?

Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger und den Beklagten (i.d.R. das Finanzamt bzw. die Familienkasse, das bzw. die die Einspruchsentscheidung erlassen hat) bezeichnen. Die Klägerin bzw. der Kläger muss außerdem deutlich machen, gegen welchen Bescheid (z. B. Einkommensteuerbescheid 2009 vom 3. Juni 2010) sich die Klage richtet. Wichtig ist, dass die Klageschrift eigenhändig unterschrieben ist, und zwar entweder von der Klägerin bzw. dem Kläger selbst oder von dem Bevollmächtigten. Eine kurze Beschreibung, warum die Klägerin bzw. der Kläger den Bescheid für falsch hält, ist hilfreich. Allerdings kann die Klagebegründung auch später nachgeholt werden. Für allgemeine Informationen zur Klageerhebung haben die Finanzgerichte sog. Rechtsantragstellen eingerichtet. An diese können sich auch diejenigen wenden, die ihre Klage nicht schriftlich, sondern persönlich erheben wollen. Eine Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden, allerdings sind hier bestimmte Formalien zu beachten. Einzelheiten finden Sie im Justizportal unter www.justiz.nrw.de (Bereich Gerichte/Fachgerichte).



Wie läuft das Verfahren ab?

Ist die Klage beim Gericht eingegangen, erhält die Klägerin bzw. der Kläger eine Eingangsbestätigung und wird gebeten, die Klage – sollte dies noch nicht geschehen sein – zu begründen. Liegt die Begründung vor, bittet das Gericht das Finanzamt oder die Familienkasse um Stellungnahme und Übersendung der Verwaltungsakten. Der weitere Gang des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab. So kann das Gericht z. B. die Klägerin bzw. den Kläger oder den Beklagten um eine ergänzende Stellungnahme bitten. Es kann einen Erörterungstermin anberaumen, um den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten zu besprechen, es kann schriftliche Hinweise erteilen oder sogleich einen Termin für die mündliche Verhandlung bestimmen. Das Gericht ist grundsätzlich nicht an das gebunden, was die Beteiligten vortragen, sondern ermittelt alle erheblichen Fakten von Amts wegen. Natürlich hat jeder Beteiligte Gelegenheit, sich zu allen relevanten Punkten des Falles zu äußern und die Gerichts- und Verwaltungsakten einzusehen.



Einige Fragen zum Prozess

Muss man eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten haben?

Nein, vor dem Finanzgericht kann jeder seine Sache selbst vertreten. Man kann aber auch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen oder sich der Hilfe eines Beistandes (etwa eines Bekannten) bzw. eines Lohnsteuerhilfvereins bedienen.

Wer entscheidet beim Finanzgericht?

Das Finanzgericht ist kein „verlängerter Arm“ der Finanzverwaltung, sondern ein unabhängiges Gericht. Seine Richter sind nur an das Gesetz gebunden. Das Finanzgericht ist in Senate gegliedert. Einem Senat gehören drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und – in der mündlichen Verhandlung – außerdem zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an. In einfachen Fällen kann der Senat beschließen, dass eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter allein als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet.

Endet das Verfahren stets mit einem Urteil?

Nein. Häufig werden sog. Erörterungstermine durchgeführt, in denen die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter mit den Beteiligten die tatsächlichen und rechtlichen Fragen bespricht. Oftmals endet das Verfahren in einem solchen Termin ohne eine richterliche Entscheidung, weil z. B. eine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann oder weil die Behörde auf den Hinweis des Gerichtes einen geänderten Bescheid erlässt. Etwa 45–50% der Klageverfahren sind für die Kläger ganz oder teilweise erfolgreich.

Muss man die Steuer zahlen, obwohl man Einspruch eingelegt hat oder klagt?

Ja, grundsätzlich muss die festgesetzte Steuer gezahlt werden. Man kann aber beim Finanzamt beantragen, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt wird. Hat der Antrag Erfolg, muss zunächst nicht gezahlt werden. Hat der Antrag keinen Erfolg, kann beim zuständigen Finanzgericht ein Aussetzungsantrag gestellt werden. Das Aussetzungsverfahren ist ein sog. Eilverfahren, in dem aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung getroffen wird. Einzelheiten hierzu finden Sie im Justizportal unter www.justiz.nrw.de (Bereich Gerichte/Fachgerichte).

Was kostet ein Prozess?

Die Höhe der Gerichtsgebühren hängt von der Höhe des Streitwertes und dem Verlauf des Verfahrens ab. Nach Einreichung der Klage muss jede Klägerin bzw. jeder Kläger zunächst eine Gebühr in Höhe von 220 EUR bezahlen. Kläger, die nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens zu tragen, können Prozesskostenhilfe beantragen. Wird der Prozesskostenhilfeantrag mit der Klage gestellt, muss auch die Gebühr von 220 EUR zunächst nicht gezahlt werden. Gewinnen die Klägerin oder der Kläger den Prozess, so hat in der Regel die Finanzbehörde die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ausnahmsweise kann aber auch der „Gewinner“ des Verfahrens zur Kostentragung verpflichtet werden, z. B. wenn der Klageerfolg auf einem verspäteten Vortrag beruht. Erledigt sich ein Verfahren, weil es zu einer einvernehmlichen Lösung kommt oder die Klage – bevor eine Entscheidung ergeht – zurückgenommen wird, reduzieren sich die Gerichtsgebühren in der Regel um die Hälfte.

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 20/Stand: November 2011



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**

▶▶▶▶▶ **01803 100 110***

nrwdirekt@nrw.de

* 9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

